

**Satzung
der Stadt Flensburg
über die Erhaltung
baulicher Anlagen für den Bereich
Achter de Möhl/Sandberg**

**in der Fassung der 1. Nachtragssatzung (Erhaltungssatzung Nr. 8)
vom 24.07.1990**

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, Seite 2256), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 20.12.1976 (BGBl. I, Seite 3617) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVBl.Schleswig-Holstein, Seite 410) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 24.02.1983 und 01.03.1984 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

**§ 1¹
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen sind für die Dauer der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet die Flächen, die in einem durch Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen.

§ 2¹

Zur Erhaltung der gewachsenen städtebaulichen Eigenart aufgrund der städtebaulichen Gestalt des Satzungsgebietes bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Satzungsgebiet der Genehmigung gemäß § 172 Abs. 1 BauGB.

Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn

- a) die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
- b) die bauliche Anlage sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer, Bedeutung ist.

¹ geändert durch NS v. 24.07.1990

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Der Genehmigungspflicht unterliegen auch innere Abbrüche, innere Umbauten und innere Änderungen in baulichen Anlagen.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf bauliche Vorhaben, die aufgrund des § 62 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein keiner Baugenehmigung bedürfen.

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 3 Erhaltungsgründe

Das Erscheinungsbild des Satzungsgebietes wird wie folgt charakterisiert:

- Im Bereich Sandberg wird das Satzungsgebiet durch die um die Jahrhundertwende entstandenen Arbeiterwohnhäuser geprägt, die als Straßenrandbebauung in abgeschlossenen Blöcken mit großzügig bemessenen Innenhöfen in ihrer rechtwinkligen Anlage und Konzentrierung errichtet wurden. Sie beeinflussen die östliche Stadtsilhouette auf dem Sandberg.
- Im Gebiet „Achter de Möhl“ wurde im 19. Jahrhundert gewerbliche Fischerei betrieben. Es wurde deshalb auch seinerzeit „Fischerhof“ genannt. Heute erinnern die Straßennamen Fischergasse und Teichstraße daran.

Die Bebauung setzte erst nach der Aufhebung des Bauverbotes 1795 ein. Die ein- und zweigeschossigen Bauten der Mittelstraße auf kleinen schmalen Grundstücken geben Zeugnis der Erstbebauung. Um 1820 wurden in diesem Straßenzug und im Umfeld die ersten Arbeiterwohnsiedlungen in sehr schlichter Form errichtet. Die gesamte geschlossene Bebauung des Gebietes bildet ein Ensemble gründerzeitlicher Bauten.

§ 4¹ Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt, wer ohne entsprechende Genehmigung eine bauliche Anlage im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 01. Juli 1983 die Genehmigung gemäß den §§ 16 und 39 h Abs. 1 BBauG unter einer Auflage erteilt und mit Hinweisen versehen. Die Erfüllung der Auflage und die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. April 1984, Az.: IV 810 b-512.34-1 bestätigt.

Flensburg, den 08. Mai
Stadt Flensburg
Der Magistrat

